



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

10

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 1. Lesung 14.10.10
2. Lesung 06.04.11

Drucksachen-Nr.: V/304

Beschluss-Nr.: 262/17/11

Beschlussdatum: 06.04.11

Gegenstand: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.05; Beschluss-Nr. 232/16/05

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja

Nein

Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

Jugendhilfeausschuss

Umweltausschuss

28.09.10 Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 20.09.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und der §§ 28 und 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 06.04.11 die folgende Satzung erlassen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.05; Beschluss-Nr. 232/16/05

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Den in den Jahren 2007 bis 2010 gemachten Erfahrungen bei der Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung wird mit den vorliegenden Veränderungen Rechnung getragen.

Mit dem Ende der Bauarbeiten zur Neugestaltung des Marktplatzes und dessen öffentlicher Nutzung ist es notwendig, diesen wieder in den Geltungsbereich der Straßenreinigungssatzung aufzunehmen. Er wird mit der Treptower Straße, zwischen Stargarder Straße und Dümpferstraße, in die Reinigungsklasse 5 eingeordnet. Die Definition für die Reinigungsklasse 5 wird dahin gehend geändert, dass die Bindung an die tägliche Reinigung aufgehoben wird. Es wird festgelegt, dass die Reinigung 7 mal in der Woche durchgeführt wird, um den Einsatz der Reinigung flexibel gestalten zu können.

Im Winter 2009/ 2010 wurde deutlich, dass sehr viele Grundstückseigentümer ihrer Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes nicht nachkamen. Dadurch kam es in einigen Wohngebieten zu starken Behinderungen im Straßenverkehr, insbesondere war die Befahrbarkeit für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge oft nicht mehr gewährleistet. Deshalb wurden weitere Straßen in die Reinigungsklasse 6 (Winterdienst auf der Fahrbahn) aufgenommen.

Dies betrifft folgende Straßen:

- Am Blumenborn, einschließlich Anbindung an die B 96 – Neustrelitzer Straße
- Carl-von-Linné-Straße
- Caspar-D.-Friedrich-Ring, zwischen Ernst-Barlach- und Ernst-Lübbert-Straße, nicht der Außenring
- Ernst-Lübbert-Straße, zwischen Caspar-D.-Friedrich- und Marie-Hager-Straße
- Marie-Hager-Straße
- Rotbuchenring, keine Wohnstraßen
- Robinienstraße, keine Wohnstraßen
- Ebereschenstraße, keine Wohnstraßen
- Parkstraße
- Stavener Straße, zwischen Burgholzstraße und Ravensburgstraße
- Zum Gutshof, zwischen B 104 und Einfahrt Nr. 4

Aus diesem Grund wurde auch der zu reinigende und winterdienstlich zu räumende/ zu streuende Bereich der Semmelweisstraße um den Teil zwischen Klinikumszufahrt (am Parkplatz) und Einfahrt zur Notaufnahme erweitert.

Durch den Ausbau der Verbindung Johannes- / Heidenstraße wird die Anbindung an das Vogelviertel verkehrsmäßig stärker genutzt. Diese Anbindung zieht die stärkere Nutzung der Verbindung des Vogelviertels zum Wohngebiet Reitbahnsee nach sich. Deshalb wurden die Heidenstraße, die Greifstraße (zwischen Heidenstraße und Straußstraße) und die Straußstraße in den Reinigungsumfang mit einbezogen. Die Reinigung der Adlerstraße erfolgt dann bis zum Ponyweg.

Bei der Durchführung der Straßenreinigung hat sich gezeigt, dass bei einigen Straßen bzw. Straßenteilen eine 4-wöchentliche Reinigung (Reinigungsstufe 3) ausreichend ist. So wurden z. B. die Feldstraße, die Tilly-Schanzen-Straße, die Ziegelbergstraße im Bereich zwischen Wilhelm-Külz-Straße und Katharinenstraße, die Ihlenfelder Straße im Bereich zwischen Südstraße und Ortsdurchfahrt, die Salvador-Allende-Straße zwischen Robert-Koch-Straße und Carlshöher Straße sowie die Steinstraße der Reinigungsstufe 3 zugeordnet.

Um einen gleichmäßigen Fahrbahnzustand im Straßennetz zu erreichen, wurden der Teil der Wismutstraße zwischen Buswendeplatz und Schieferstraße sowie die Schieferstraße als Anbindung an das Gewerbegebiet Fritscheshof neu der Reinigungsstufe 3 zugeordnet. In der Innenstadt wird der Abschnitt der Kleinen Wollweberstraße zwischen An der Marienkirche und Dümperstraße von der Reinigungsstufe 6 (nur Winterdienst auf der Fahrbahn) in die Reinigungsstufe 2 (14-tägliche Reinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn) umgestuft. Als Zufahrt zum Wohngebiet „Steep“ wird die Tollenserstraße bis zur Redarierstraße neu in die Reinigungsstufe 3 aufgenommen.

Nach § 50 Straßen- und Wegegesetz M-V ist die Stadt zur Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Die Straßenbereiche der Lutizenstraße - zwischen Tollenserstraße und Fünfeichener Weg - und der Margeritenstraße - zwischen Mirabellenstraße und Beginn Grundstück 214/574 (zu Begonienstraße 19) - befinden sich außerhalb dieses Geltungsbereiches und werden deshalb in keine Reinigungsstufe mehr eingeordnet. Hier wird die Reinigung gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2 Punkt f. der Straßenreinigungssatzung durchgeführt.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.05; Beschluss-Nr. 232/16/05

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.05 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr.14 vom 28.12.05) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Nr. 2 Punkt a werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

In Problemfällen kann unter Beachtung der örtlichen und klimatischen Bedingungen mit auftauenden Stoffen (Streusalz) gestreut werden. Der Einsatz von Asche ist verboten.

2. An § 4 Absatz 3 Nr. 2 Punkt e werden folgende Sätze angefügt:

In Problemfällen kann unter Beachtung der örtlichen und klimatischen Bedingungen mit auftauenden Stoffen (Streusalz) gestreut werden. Der Einsatz von Asche ist verboten.

3. Die Definition der Reinigungsklasse 5 wird in der Anlage zur Satzung wie folgt geändert:

- tägliche Reinigung aller Straßenteile wird geändert in:
- Reinigung aller Straßenteile 7 x in der Woche

4. Im Straßenverzeichnis werden an den Straßennamen folgende Veränderungen vorgenommen:

- Adlerstraße, nur die Buslinie zwischen Sperlingstraße und Fasanenstraße wird geändert in:
Adlerstraße, zwischen Fasanenstraße und Ponyweg
- Bischofstraße wird geändert in:
Bischofstraße, ohne Zufahrten zu Bischofstr. 5-11 und Bischofstr. 23-27
- Lutizenstraße* wird geändert in:
Lutizenstraße, zwischen Mirabellenstraße und Tollenserstraße
- Margeritenstraße wird geändert in:
Margeritenstraße, zwischen B 96 – Neustrelitzer Straße und Ende Grundstück Begonienstraße 19
- Semmelweisstraße, zwischen Salvador-Allende-Straße bis Zufahrt Klinikum wird geändert in:
Semmelweisstraße, zwischen Salvador-Allende-Straße, südliche Anbindung, und Einfahrt Klinikum
- Wismutstraße, bis einschließlich Buswendeplatz wird geändert in:
Wismutstraße, einschließlich Buswendeplatz

5. Im Straßenverzeichnis wird die Zuordnung zu den Reinigungsklassen für folgende Straßen geändert:

Straßenname	2010 Reini- gungs- klasse	2011 Reini- gungs- klasse
Am Blumenborn, einschließlich Anbindung an die B 96 - Neustrelitzer Straße	keine	6
Carl-von-Linné-Straße	keine	6
Caspar-D.-Friedrich-Ring	keine	6
Ebereschenstraße	keine	6
Ernst-Lübbert-Straße	keine	6
Feldstraße, zwischen Tilly-Schanzen-Straße und Woldegker Straße	1	3
Greifstraße, zwischen Heidenstraße und Straußstraße	keine	3
Heidenstraße	keine	3
Ihlenfelder Straße, zwischen Ravensburgstraße und Südstraße, keine Wohnstraßen	1	1
Ihlenfelder Straße, zwischen Südstraße und Ortsdurchfahrt	1	3
Kleine Wollweberstraße	6	2
Marie-Hager-Straße	keine	6
Marktplatz	keine	5
Parkstraße	keine	6
Robiniestraße, keine Wohnstraßen	keine	6
Rotbuchenring	keine	6
Salvador-Allende-Straße, nur die Hauptstraße zwischen Juri-Gagarin-Ring und Robert-Koch-Straße	0	0
Salvador-Allende-Straße, nur die Hauptstraße zwischen Robert-Koch-Straße und Carlshöher Straße	0	3
Schieferstraße	keine	6
Stavener Straße, zwischen Burgholzstraße und Ravensburgstraße	keine	6
Steinstraße	1	3
Straußstraße	keine	6
Tilly-Schanzen-Straße	1	3
Tollenserstraße, zwischen Lutizenstraße und Redarierstraße	keine	6
Treptower Straße, zwischen Stargarder Straße und Dümperstraße	4	5
Ziegelbergstraße, zwischen Friedrich-Engels-Ring und Wilhelm-Külz-Straße	1	1
Ziegelbergstraße, zwischen Wilhelm-Külz-Straße und Katharinenstraße	1	3
Zum Gutshof, zwischen B 104 und Einfahrt Nr. 4	keine	6

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.11 in Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister